



STATUTEN des Vereins

„Robert Hanak Tischtennis Meisterschaft“

§ 1 Namen, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen ROBERT HANAK TISCHTENNIS MEISTERSCHAFT
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Wien und NÖ.

§ 2 Vereinszweck

Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen unpolitisch sowie gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und bezweckt die körperliche und geistige Ausbildung durch sportliche Betätigung vor allem durch die Pflege des Tischtennissports.

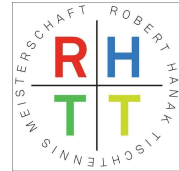
Der Verein fokussiert sich auf die Ausrichtung von Einzel- und Team Tischtennismeisterschaften für den Breitensport. Spieler und Spielerinnen, die zum Zeitpunkt des Nennschlusses oder später im ÖTTV oder einem seiner Landesverbände gemeldet sind, sind deshalb nicht spielberechtigt.

§ 3 Werte der Robert Hanak Tischtennis Meisterschaft

- (1) „Wir sind eine freundschaftliche Hobbyliga“
- (2) „Wir gehen sportlich und respektvoll miteinander um“
- (3) „Spielen ist wichtiger als gewinnen“
- (4) „Wir tun unser Möglichstes um jedes Spiel auf sportlichem Wege zu entscheiden“

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Die Pflege des Tischtennis Sportes
 - b. Veranstaltungen von Tischtennis Turnieren und Meisterschaften
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel (Geld und Sachen) werden aufgebracht durch:
 - a. Nenn gelder
 - b. Geld- und Sachspenden
 - c. Sponsoring
 - d. Vereinsfeste und Tombola



§ 5 Mitgliedschaften

Mitglieder können physische wie juristische Personen werden. Folgende Unterscheidung ist vorgesehen: (a) Ordentliche Mitglieder und (b) Förderer. Pflicht jedes Vereinsangehörigen ist es, sich bedingungslos den Satzungen des Vereins und dem Reglement der Tischtennis Meisterschaften zu unterwerfen.

a. ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können nur physische Personen werden. Sie haben Stimm- und Wahlrecht, und können an den Tischtennis Meisterschaften teilnehmen.

b. Förderer

Förderer haben kein Stimm- und Wahlrecht und können nicht an den Tischtennis Meisterschaften teilnehmen.

§ 6 Erwerb von Mitgliedschaften

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Nennung und Einzahlung des Nenngeldes zu Beginn der Meisterschaft erworben. Personen können unter Angabe von Gründen vom Vorstand abgewiesen werden.

(2) Das Nenngeld wird über Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung festgelegt. Das Nenngeld ist bis spätestens eine Woche vor Meisterschaftsbeginn zu entrichten.

§ 7 Beendigung und Stilllegung der Mitgliedschaft

(1) Sie erlischt automatisch nach Ablauf einer Tischtennis Saison.

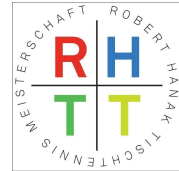
(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt, Streichung oder durch Ausschluss.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen groben Verstoßes gegen die Mitgliederpflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die nächste Hauptversammlung möglich, jedoch ruhen bis zu einer Entscheidung seitens der Hauptversammlung die Mitgliedsrechte des Ausgeschlossenen.

Grobe Verstöße sind beispielsweise:

a. grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane

b. unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- und außerhalb des Vereins



§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

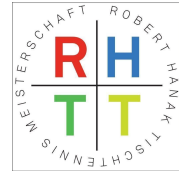
- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den im Reglement und anderen von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an der Robert Hanak Tischtennis Meisterschaften teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Vereinszweck schädigt. Die Mitglieder haben dieses Statut und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Nennelder verpflichtet.

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Die Organe der Robert Hanak Tischtennis Pfarrmeisterschaft sind:
 - a. die Hauptversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. das Protestkomitee
- (2) Die Funktionsperiode der Organe beträgt vier Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Die Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich vor Beginn der Herbstsaison statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen:
 - a. auf Beschluss des Vorstands,
 - b. auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung,
 - c. auf schriftlich und begründeten Antrag mindestens dreier teilnehmenden Mannschaften
- (3) Zu allen Hauptversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens 10 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingeschrieben per Post – oder per e-mail einzubringen.
- (5) An der Hauptversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- (6) Jede teilnehmende Mannschaft hat eine Stimme - sie wird durch den Mannschaftsführer oder seinen Stellvertreter ausgeübt.
- (7) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller Mannschaftsvertreter anwesend sind. Ist die Hauptversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine



Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in einer Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl wünscht, ist diesem Begehren nachzukommen.

(9) Beschlüsse auf Statutenänderungen benötigen eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse auf Änderung des Reglements benötigen eine einfache Stimmenmehrheit.

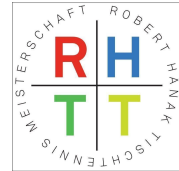
(10) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 11 Aufgaben der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Hauptversammlung steht das Recht zu, in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen.

Folgende Beschlüsse sind der Hauptversammlung vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und der Einnahmen-Ausgabenrechnung einschließlich der Vermögensübersicht
- b. Entlastung des Vereinsvorstands für die abgelaufene Funktionsperiode;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und des Kassiers
- d. Festsetzung der Nennelder und sonstiger Gebühren
- e. Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;
- f. Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts und des Reglements der TT Meisterschaften;
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.



§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. Obmann
- b. Obmann Stellvertreter
- c. Sportwart 1
- d. Sportwart 2
- d. Kassier

(2) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Sind mehr als die Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Hauptversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte). Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

(4) Den Vorsitz führt der Obmann, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.

(5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzführenden.

(6) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Hauptversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Vorstands ist der Hauptversammlung gegenüber zu erklären.



§ 13 Aufgaben des Vorstands

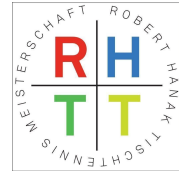
- (1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Hauptversammlung zu führen.
- (2) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind:

Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet:

- a. über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden
- b. für eine geregelte Tischtennis Meisterschaft zu sorgen
- c. Veranstaltungen, Kurse und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren
- d. Das Vereinsvermögen zu verwalten; ein Budget zu erstellen; bei Eingehen von Verpflichtungen auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereins Bedacht zu nehmen;
- e. Eine (außer-) ordentliche Hauptversammlung einzuberufen und dieser über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung zu berichten;
- g. Bis zur Hauptversammlung des darauf folgenden Jahres eine Einnahmen- und eine Vermögensübersicht zu erstellen;
- h. Statutenänderungen anzuzeigen.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

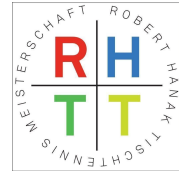
- (1) Die Mitglieder des Vorstands sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.
- (2) Dem Obmann, im Verhinderungsfall einem seiner Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Vereins nach außen gegenüber Behörden und Dritten sowie die Vorsitzführung in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- (3) Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und einem weiteren stimmberechtigten volljährigen Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom Obmann und dem Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Im Verhinderungsfall hat der jeweilige Stellvertreter zu unterfertigen.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann und seinem Stellvertreter unterzeichnet werden.
- (5) Die beiden Sportwarte haben die Aufgabe für einen geordnete Abwicklung der Meisterschaft zu sorgen. Sie verfassen Informationsschreiben zum Spielbetrieb, führen die Auslosung durch, legen die Termine für die Spielrunden fest und sind erste Anlaufstelle bei Fragen und Konflikten im Spielbetrieb.



(6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereins verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Vorstand gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

§ 15 Protestkomitee

- (1) Das Protestkomitee entscheidet in allen aus dem Spielbetrieb entstehenden Streitigkeiten.
- (2) Das Protestkomitee wird durch die Generalversammlung alle vier Jahre neu gewählt.
- (3) Spielergebnisse können von einer Mannschaft „unter Protest“ gemeldet werden. In diesem Fall ist die Protestgebühr zu entrichten und ein schriftlicher Grund für den Protest an die e-mail Adresse des Vereins zu richten. Die Höhe der Protestgebühr wird zu Beginn der Saison festgesetzt.
- (4) Liegen Proteste vor, so ruft der Obmann zu angemessenem Zeitpunkt aber jedenfalls noch vor Ablauf der aktuellen Saisonhälfte das Protestkomitee ein.
- (5) Das Protestkomitee entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (6) Das Protestkomitee hat im Rahmen der Spielregeln des ÖTTVs zu entscheiden.
- (7) Mögliche Entscheidungen sind:
 - a. Bestätigung des tatsächlichen Ergebnisses
 - b. 7:0 Strafverifizierung für eine der beiden Mannschaften
 - c. Neuaustragung
 - d. Sperren eines Spielers für eine Anzahl von Spielen
 - e. Ausschluss eines Spielers aus der Meisterschaft
- (8) Für den Verein ist die Entscheidung des Protestkomitees endgültig.



§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert der Vereinsbehörde zu übertragen, die es für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff der Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Zustellung maßgeblicher Anschriften sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen. Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

Wien am 09. September 2021

Dr. Wolfgang Göbl
(Obmann)

Mag. Martin Albrecher
(Obmann Stv.)